Auszug aus dem Vorlagebericht des Zweckverband Müllkraftwerk Schwandorf zur Abfallsachbearbeiterbesprechung vom 08.03.2023

"Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und seine Auswirkungen auf den Zweckverband Müllverwertung Schwandorf und seine Verbandsmitglieder

Der Deutsche Bundestag hat mit den Stimmen der Ampel-Koalition beschlossen ab dem Jahr 2024 auch Siedlungsabfälle in das Brennstoffemissionshandelsgesetz mit einzubeziehen. Gleichzeitig wurde die Preisstellung für die Tonne CO2 für die Folgejahre geändert. Nach der neuen gesetzlichen Lage sind für die Tonne CO2 im Zeitraum 2024 35 Euro fällig, für das Jahr 2025 45 Euro und ab dem Jahr 2026 soll sich der Preis im Wettbewerb in einem Preiskorridor zwischen 55 Euro und 65 Euro pro Tonne CO2 bilden. Zu den Kosten für die Tonne CO2 sind noch die Monitoringskosten für die Ermittlung des CO2-Outputs der Anlage sowie die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Bepreist wird jedoch nur das nichtbiogene CO2. Der Gesetzgeber hat für die thermischen Abfallbehandlungsanlagen drei verschiedene Arten der Bestimmung des biogenen/nichtbiogenen CO2-Anteils an den Emissionen zugelassen. Zum einen ist es möglich, den Abfallinput auf seine biogenen/nichtbiogenen Anteile zu untersuchen. Hierzu müsste jedoch ein umfangreiches Monitoringprogramm bei der deutschen Emissionshandelsstelle eingereicht werden. Aufgrund der Inhomogenität des Brennstoffs Abfall sowie der notwendigen umfangreichen Beprobung geht kein Anlagenbetreiber davon aus, dass er diesen Ermittlungspfad wählen wird. Die zweite Möglichkeit für die Bestimmung des nichtbiogenen CO2-Anteils ist die Messung der tatsächlichen Emissionen. Hierzu ist gegenwärtig ZMS mit einem Anlagenbauer im Gespräch, ob die Installation einer solchen Messeinrichtung bei ZMS möglich und sinnvoll ist. Das Problem hierbei ist, dass es noch keine von der deutschen Emissionshandelsstelle ausdrücklich zugelassenen Anlagen für die Messung des nichtbiogenen CO2-Anteils gibt. Die dritte Möglichkeit für die Bestimmung des biogenen/nichtbiogenen CO2-Anteils ist die Berechnung nach Standardfaktoren für acht verschiedene Müllsorten. Eine exemplarisch durch ZMS durchgeführte Berechnung nach dieser Berechnungsmethode für das Jahr 2021 (hier liegen sämtliche Daten vollständig vor) hat ergeben, dass ZMS ungefähr einen nichtbiogenen CO2-Anteil von 50 % hat.

Was bedeutet dies nun für die Kosten pro Tonne angenommenen und verbrannten Abfall: Im Jahr 2024 ist mit einer Mehrbelastung in Höhe von rund 23 Euro für die Tonne Abfall zu rechnen. Für das Jahr 2025 muss mit rund 29 Euro Zusatzkosten gerechnet werden und im Jahr 2026 mit rund 41 Euro. Bei diesen Berechnungen ist ZMS davon ausgegangen, dass sich der biogene Anteil tatsächlich bei 50 % einstellt und so auch nachweisen lässt. Des Weiteren haben wir nur 2,50 Euro pro Tonne Abfall für das Monitoring und die Überwachung zugrunde gelegt. Ob diese Kosten ausreichend sein werden, kann noch nicht vorausgesagt werden. Das Monitoringprogramm ist nämlich durch einen Umweltgutachter und einen Wirtschaftsprüfer zu testieren.

Gleichzeitig haben das Europäische Parlament und die Europäische Kommission beschlossen, dass die thermische Abfallbehandlung ab dem Jahr 2028 in das Treibhausemissionshandelsgesetz und damit in den europäischen CO2-Handel mit einbezogen werden soll. Gegenwärtig werden CO2-Zertifikate mit einem Marktpreis zwischen 80 und 90 Euro pro Tonne CO2 gehandelt. Eine kostenlose Zuteilung von CO2-Zertifikaten, wie sie etwa an große Kraftwerksbetreiber oder Zementwerke stattfindet, soll für die thermischen Abfallbehandler nicht gelten. Die CO2-Zertifikate sind am Markt zu erlösen. Die jährliche CO2-

Zertifikatemenge wird dabei um einen sogenannten Cap-Faktor von Jahr zu Jahr reduziert. Das Umweltbundesamt geht davon aus, dass spätestens um die Jahrzehntwende der CO2-Preis deshalb auf über 150, wahrscheinlich aber eher in Richtung 200 Euro pro Tonne CO2 gehen wird. Bei einem biogenen Anteil von 50 % würde sich die gegenwärtige CO2-Bepreisung nach dem Treibhausemissionshandelsgesetz für ZMS auf die Tonne Abfall gerechnet mit rund 50 Euro auswirken und bei der vom Umweltbundesamt vorausgesagten Preisentwicklung bis zum Jahr 2030 auf bis zu 130 Euro pro Tonne Abfall erhöhen. Sollte dies so eintreten, werden die reinen Verbrennungs- und Logistikkosten für den Abfall nur noch rund 45 bis 50 % am Gesamtpreis für die Tonne verbrannten Abfalls betragen.

Die Einbeziehung der thermischen Abfallbehandlungsanlagen in das nationale Brennstoffemissionshandelsgesetz war heftig umstritten und ist juristisch problematisch. Es wird deshalb von einer Reihe von Anlagenbetreibern geprüft, ob gegen das BEHG im Hinblick auf die Einbeziehung der Abfallbehandlungsanlagen nicht geklagt wird. ZMS würde eine solche Musterklage unterstützen."